

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**  
**- Drucksache 5/7791 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 5/6987 -**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Fischereigesetzes**

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Buchstabe A wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt:

"11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

'2. bis zum 31. Dezember 2014 die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis als untere Fischereibehörden; ab 1. Januar 2015 ›ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts‹ als untere Fischereibehörde.'

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

'3. Die Kosten für die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben werden ThüringenForst aus dem Landeshaushalt erstattet.'"

2. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

#### **Begründung:**

Mit der Änderung der Behördenzuständigkeit soll eine Zentralisierung der Aufgaben der unteren Fischereibehörden erreicht werden, um bei-

spielsweise den hohen Anforderungen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie besser gerecht werden zu können. Die unteren Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind personell häufig dazu nicht in der Lage. Die Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" übernahm im Zuge der Behördenreform im Forstbereich auch die Aufgaben der Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei. Daher wird sie von der antragstellenden Fraktion als die geeignete Behörde betrachtet. Diese Auffassung resultiert auch aus Stellungnahmen von Verbändevertretern während des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf.

Für die Fraktion:

Ramelow